



Es scheint zwar ganz unnöthig zu seyn Gegentheilige jüngst-
hin in Truck außgestrewte anmaßliche Ablehnung mit dem gering-
sten Wort zu beantworten/ in reifflicher Erwegung/ daß der mehri-
ste dessen Inhalt auß disseiths vorhin übergebener unterthänigter
Acten-mäßiger Vorstellung cum deductione Jurium und darin ange-
besteten Sonnen-heiteren Beweis-Stücken seine Erledigung findet; damit
jedoch der Gegentheil keine Anlaß haben möge bey nicht gnugsamb Informirten
auszustreuen / als wan man ihme ein oder anderes von seinen Erdichtungen
nachgegeben hätte / hat zeitlicher Abt der uhralter Abtey zu St. Pantaleon nicht
undienlich erachtet/ jedoch unter vorigen Bedingnüssen/die von Gegentheilen in
dieser seiner anmaßlicher Ablehnung angeführte Unwahrheiten und verkehrte
Auslegungen durch eine kurze Refutation pro conservatione Jurium Abbatiz , und
sein des Abten eygener Ehren-rettung Ihro Churfürstlicher Durchl. zu Pfalz /
und sonst aller ehrbahrer Welt vorzutellen.

So viel nun vorerst das jene/ was an Gegenseithen bey dem Eingang ex L. uni-
ca. Cod. Si quis Imperatori maledixerit, angereget wird/ anbelanget/ ein solches lasset
sich viel besser auff den Gegentheilen selbst appliciren / maassen ein jeder / so dissei-
thige vorherige Vorstellung mit unpartheyischen Augen durchseheth / erkennen
wird / daß man disseiths anders nichts gesetzt habe/ als was ex causa Exigentia er-
fordert gewesen / hingegen aber gegentheilige beyde in Truck außgestrewte
Schmäh-Schriften mit den allergroßten Unbilden nicht allein wider zeitlichen
Abten dessen Secretarium und andere Untergebene/sonderen auch wider Ihro
Churfürstl. Durchl. in Ahd und Pflichten stehende Bedienten / ja den ganzen
Sacrum Clericalem selbst durch und durch angefüllet seye / doch so viel diese
Schmäh-Reden betrifft / lasset man selbige auff ihrer Unwerth hingestellt seyn/
und reservirt sich dieselbe specialiter gehörigen Orths / umb eine billigmäßige Satis-
faction zu erhalten/ vorzubringen / wobey der gegentheiliger Schriftsteller ver-
muthlich empfinden dürfte/ wie scharff es in denen Reichs-Constitutionen ver-
boten seye/ in Ahd und Pflichten stehende Personen / auch sonst die Geistlich-
keit und Gott geweyhete Haupter zu traduciren / ja solche Schmäh-Gedichter zu
offenlichem Schimpff in Truck außzustreuen.

Diesem nach muß man nochmahlen Exceptionem inqualificationis inhæsi-
wendend/ und obzwar der Gegentheil denen Unwissenden einen blawen Dunst
vor Augen zu mahlen ins hundert anreget / als wan er sich wohl legitimiren
könnte / so erhellet jedoch auß denen Beslagen sub N. 18. & 19. was Gestalten
die Vorstehere zu Nideremb nicht allein coram Notario Emondts,sonderen auch bey
denen Beampten zu Bercheimb sich positiv erkläret habē/ daß das Dorff Nideremb
mit gegenwärtigem Streit nichts zu thun / sondern von Anfang biß zum End
sich darauß gehalten habe. Nun will man einem jedem judiciren lassen/ wie diesem
nach der gegentheilige Sachwahlter unterm Nahmen Scheffen und Vorsteher
zu Nideremb diese Vexam prosequiren könne / und wie solches bey einer ehrbahrer
Welt zu verantworten seye / bevorab wohe unterschiedliche Churfürstliche gnä-
digste Edicta obhanden seynd / Krafft deren verboten wird / Nahmens einer
Gemeinde außser außtrucklicher Vollmacht zu handeln. Was der Gegener von
zeitlichen Abten Legitimation calumniosè einrucken wilt / zerfallt auß den ge-
meinen geistlichen Rechten so wohl als auch auß dem von allen und jeglichen Prela-
ten/

N. 18. & 19

ten/ und in specie zeitlichem Abten zu St. Pantaleon beyder Abbatial Benedi-
 ction geleiteten Abt de tuendis Juribus Ecclesie, vicus Abbas non solum est legiti-
 matus, sed in conscientia tenetur defendere, conservare, tueri & recuperare bona, jura, &
 privilegia suæ Abbatiæ, in tantum, ut si id non faciat, procul dubio peccet, & Ecclesia sive
 Monasterium contra ipsum agere possit.

Tambur. de Jure Abbat. Tom. 3. disput. 11. quest. 6. & quest. 7. n. 1.

Gang ohne/ daß in dem Ceremoniali oder auch Statutis das geringste/ so diesem
 zuwider statuirte werde / zeitlicher Abt weiß im übrigen von selbst wohl / das
 jenige zu oberviren / was die Ordens Statuten vorschreiben / dannhero mit
 nochmahligter Protestation den Gegentheilen Licentiatum Kleefisch vor keinen legi-
 timum Contradictorem anzunehmen oder zu erkennen / sonderen bloßhin umb
 dessen passionirtes unverantwortliches Verfahren an Tag zu legen/ vor allem die
 disseiths vorhin außgegebene gründliche und außführliche Actenmäßige Informativ
 Vorstellung cum deductiōe Jurium, sambt beigefügten Beweis-Stricker à N. 1.
 ulque 17. inclusive, in ihrem allingen Inhalt hierhin erhohlet und festiglich acce-
 ptirt wird/ daß derselben mehr nichts als lauter Unerheblichkeiten und Chicane
 widersezt/ die disseithige Grundsätze aber im geringsten nit elidirt werden könn-
 en / welches dan ferner an Tag zu legen / ist es eine albere Acceptation, so der
 Gegener in S. Welchem also anmählich machen wilt/ als wan nemlich dis-
 seiths nachgegeben worden wäre/ daß die Päbßliche Reservations Monathen in et-
 ne Landts-Herliche Hochheit übergangen/ oder auch das Jus patronatus ad Regalia
 referirt werden könte/ dan man hat ja sothane unbegründete Dicentes in obbeleg-
 ter Informativ - Vorstellung ad Obmotum 2. & 3. bereits elidirt, und wird
 auch solch irriges Assertum durch den Exo citirten Besoldum, Bruckm, Sixtin. Reiffent-
 Engel & Pyrrhing so wenig als sonsten einen anderen Canonisten behauptet/ wie ein
 jeder Leser finden wird; zwarn ist nit ohne / daß beimester Sixtin cit. Exo loco
 N. 54. melde / quod apud Gallos Regale etiam vocetur Jus illud, quo Rex vacante Sede
 beneficiorum Ecclesiasticorum fructus percipit & ea conferendi facultatem habet, in
 quo Imperator Jus primarjarum precum habet, was soll aber dieses ad Hypothesin, in-
 deme solches Jura specialia seynd / à quibus juxta comunem Regulam nihil quidquam
 ad generale, multo minus ad quoddam aliud speciale inferretur, dannhero hierauf
 Gegentheiliger Sag quasi vero Jus patronatus ad Regalia spectaret, umb so wenig
 ger behauptet wird/ dahe gemeister Author Num. 58. diese Formalia selbstn hinzu-
 fügt / verum Authores librorum feudalium hoc Regale non agnoscunt, & est hoc simi-
 liter à reliquo Jure Civili (man sezt disseiths annoch hinzu & Canonico) alie-
 num, und wird gewiß kein einziger Catholischer/ jahe kein Uncatholischer diesem
 gegentheiligen ganz irrigem Sag Beyfall geben/ im Widerspiel bezeugen

Brunem. in suis accis. cent. 4. decis. 24. N. 10.
Reinkings in tract. de regim. secul. & Eccles. lib. 3. class. 1. cap. 9. N. 26.

39.

(Welche doch als A. C. in dieser Materien ferner nit als in quantum pro angenoh-
 men werden) quod Jus patronatus non sit quid Jurisdictionale nec de regalibus, nec de
 Superioritatis genere, sed de genere eorum, quæ cuilibet etiam privato competunt,
 gleicher Unerheblichkeit ist auch das allegieren/ als wan ein jeder Reichs-Stand
 Pabst in seinem Land seye: Zwarn ist nit ohne / daß in dem Münsterischen
 Friedens-Schluß Art. 5. S. 47. Jus Viæcaesanum - jedannoeh mit gewissen Be-
 dingnussen und Vorwarthen / die Jurisdictio Episcoporum Catholicorum in terri-
 toriis Acatholicorum, & quoad ipsos Augustanz Confessionis subditos suspendirt seye/
 es hat aber solches in denen territoriis Catholicorum Principum keine Platz/ gleich
 wie nit allein ex ipsis Juris principiis, sed etiam ex ipsa praxi & experientia durch
 das ganze Römische Reich kündig ist.

Die

Die Gegenseiths angezogene Constitutio Eugeniana ist biß herzu zum Vorschein nit komen / kan auch ohne deme / wohe disseithige Uniones & Incorporationes zwey- jabe vier hundert Jahr dabervorn stabilirt seynd / in einige Consideration umbde- weniger gezogen werden / dahe die alternativa der Päbßlichen Monathen in be- neficiis unitis keine Platz greiffet / inmassen dan auch nicht ein einziger Actus , Krafft dessen diese alternativa exercirt worden / biß herzu beygebracht worden ist / oder beygebracht werden kan / wie solches alles ad Obmotum 3tium vorhin des mehreren justificirt worden ist.

Damit auch ein jedes unpraeoccupirtes Gemüth desto klahrer erkennen möge / daß die vom Licentiatto Klefisch so oft gerühmte Constitutio Eugeniana zeitlichem Prälaten und Abtey zu St. Pantaleon in ihrem wohl herbrachten Rechten nit das geringste hindern könne / muß zeitlicher Abt (obschon ungern / dannoch in Krafft seines der Kirchen geleisteten Aides höchst genöthigt mit der demüthigster Protestation : daß im übrigen wieder Ihro Churfürstl. Durchl. hohes Interesse im geringsten nichts zu handelen gedencke) die wahre Beschaffenheit sotha- ner Eugenianischer Constitution mit wenigem awregen.

Es ist nemlich auß denen Historiis bekant / daß als Ihro Päbßliche Heiligi- keit Eugenius IV. im Jahr 1431. den Apostolischen Stuhl zu besizen erwehlet worden / nachgehends im Jahr 1439. einige Ubel-gesinnete bey denen zu Basel (nachdeme das Concilium da von dannen durch den Pabst abberuffen ware) hinterbliebenen Cardinälen und Bischöffen es dahin gebracht / daß diese einen neuen Pabst Amadeum Sabaudiae Ducem zu erwahlen sich unterstanden / in wel- chem Schismate sich zugetragen / daß einige Teutsche Fürsten und unter diesen Joannes Dux Cliventis hochbesagten Eugenium , andere aber und unter diesen dahemahliger Erg-Bischoff zu Eöllen vor-ernänten Amadeum unterm Nah- men Felicis für einen Pabst erkennen wollen / fort andere hierin sich neutral ge- halten haben / bey diesen Umständen dan hat Pabst Eugenius Joanni Herzogen zu Cleve / und dessen Sohn im Jahr 1444. eine Bullam mitgetheilet / daß dieselbe durante hoc Schismate auff die jenige Präbenden tägliche Subjecta nominiren mög- ten / welche NB. in Turno sive mensis Ordinariorum in dem Clevischen vaciren würden / jedoch mit diesem außtrücklichem Beyhang : Dummodo non sint Sedi Apostolicæ reservata , wie solches die Beylag sub N. 20. beweuret / als aber nachgehends dieses Schisma beygelegt worden / hat der Pabst Eugenius selbst im Jahr 1447. alle und jede dergleichen Bullen / welche Zeit wehrenden Schismatis zum præjuditz der Erg-Bischoffen / Bischöffen / und Prälaten ertheilet waren / cassirt und aufgehoben / und alle in pristina Jura restituirt , uti videre licet

In Bullario

Tom. 1. inter Constit. Eugenii IV. Constit. 29. quæ incipit : *Inter cetera.*

Welche dan der folgende Pabst Nicolaus V. unterm 10ten Augusti 1447. confir- mirt hat / wie solches der

Compiler des Bullarii Laertius Cherubinus

Immediat vor besagter Eugenianischer Constitution anziehet / jabe es hat der Römische Kayser und übrige Teutsche Fürsten vor Bestättigung des völ- ligen Friedens mit dem Pabst unter anderen auch außtrücklich verlanget / daß all das jenige / so gegen die Erg-Bischoffen und Churfürsten zu Eöllen und Trier ergangen / revocirt und eingezogen werden mögte / worauff dan auch mehr höchst erwöhnter Pabst Eugenius diesen petitis assentiirt. dieselbe von allem absol- virt, und in pristina Jura restituirt, quemadmodum idiplum latius refert

Raynaldus in Annalibus Eccles. de Anno 1447. S. 2. 3. & 7.

Womit dan auch übereinstimmet das jene / was Christ. Browerus & Jacobus Masenius in Anal. Trevir. de Anno 1447. fol. m. 284. ex Aenea Sylv. qui eodem Anno vixit & Imperatoris ac Principum Oratorem egit, itemq; P. Schaten in Annalibus Paderbornens. de Anno 1447. in fine anziehen / quod omnes per universam Europam in unum Ecclesiae gremium & concordiae vinculum recepti, interque alios Trevirens. & Colonienf. Archi Episcopi integrè honori & Sedibus sint restituti,

Auß welchem allem dan erhellet / daß die Exo so hart vor die Brust gepante Eugenianische Constitution dem gegentheiligen Licentiate Kleefisch in seinem verwirretem Besuch nicht das geringste vortheilhaftes beytragen könne / dan vor erst ist unwahr / daß Krafft derselben ein Päpstliches Reservations-Recht (welches ohne deme in den unirrten Pfarren keinen Platz hat) dem Herzogen von Cleve übertragen seye / è diametro bezeuget die Constitution, daß die Päpstliche Reservata excipijrt seyen / zum anderen ist die Pfarr Quersl. im Clevischen Land nicht gelegen; zum dritten haben auch die Erz-Bischöffen zu Costen diese Pfarr in Turno ordinariorum zu conferiren niemahl pretendirt, sonderen vielmehr etliche hundert Jahr zuvor nach Anzeig der vorherigen Adjunctorum sub N. 12. & 13. der Abtey zu St. Pantaleon unjirt und incorporirt, mit diesem außtrücklichen Beyfügen / daß die Abtey ohne deme schon das Jus patronatus daheselbst gehabt habe: Leglich ist auch sothane Constitution per aliam posteriorem vorbesagter massen revocirt und callirt worden.

Gegentheiliger Sach-walter bemühet sich zwar umb einen etwahigen Schein zur Probation, als wan der pretendirter Turnus Apostolicus bey der untergebener Pastorat in actuali possessione & exercitio wäre / zu machen / einige Extrachus auß den Erkündigungs-Büchern beyzulegen / und dabey anzuregen / quod ejusmodi Libri ab Officialibus de publico deputatis conscripti, nec non in Archivio Principis asservati plene probent, & in specie beneficium esse de Jure patronatus; Es muß aber derselb seiner seiths angeführte Authores schlecht eingesehen haben / dan wiedrigen fals würde bey dem von ihme angezogenen

Nicolao de Passeribus lib. 5. quest. 2. N. 21. & 22.

Gefunden haben / daß er von Gegentheilen allegirten passum folgender massen limitire / quod catastum solum non probet absq; solutione praesertim contra illos, quos non apparet consensisse aut interfuisse scriptura. Wan man nun schon / wie der Gegentheil jedoch unbefügt thuet / a catastro & oneribus publicis auß die Erkündigungs-Bücher und Juspatronatus argumentiren wolte / so machte sich jahe auß gleich besugtem vom Gegentheilen selbst allegirtem Nicol. de passerib. der Schluß / daß die Erkündigungs-Bücher wieder die Abtey zu St. Pantaleon nichts probiren können / indeme selbige eines Theils zur Zeit deren in Teutschland gewesenen Religions Unruhen einseitig auffgerichtet worden / ohne daß jemand von Seithen der Abtey darzu beruffen worden / viel weniger aber dabey gewesen / oder darin consentijrt habe; anderen Theils auch kein einziger Actus nominationis realiter ex parte Serenissimi facte darin vorhanden / inmassen dan die Vernunft selbsten gibt / quod possessio non probatur nisi per specificationem Actuum realiter gestorum, nullatenus autem per simplicem praesumptivam Annotationem hoc vel illud Jus uni aut alteri competere.

Eben also verhältet es sich auch mit dem Exo citirten

Cardin. de Luca de Jure patron. discors. 9. N. 14.

Dan derselb schreibt nit simpliciter, wie Gegentheil anreget / quod registrum civitatis beneficium de Jure patronatus probet, sonderen sagt derselb cit. disc. N. 10. quod stantibus aliis adminiculis, de quibus infra junctis cum fama, etiam sola quadragenaria operatur effectum manutentionis interque illa adminicula N. 14. allegat quod deductum fuisse ex quodam antiquo Codice seu Registro beneficiorum hujus Civitatis & Diocesis, in quo istud beneficium enuntiatur de Jure patron.

Nun aber ad Hypothesin zu schreyten/ da fehlet es vor erst dem Gegentheilen an Anweisung eines einzigen Actus, will geschweigen possessionis quadragennaria, zerfallt also das übrige von selbst; Zum anderen ist auch vernünftig/ daß die Erkündigungs-Bücher (jedoch mit Vorbehalt obgemelter Exceptionen) vor keine Registra beneficiorum Diocesis gehalten werden können/ sondern seynd solche Registra beneficiorum Diocesis bey dem Archivio Archiepiscopali und Capituli Metropolitanis Colonienf. vorrathig; diese Registra Dioceseos aber zeigen an sich ganz klährlich/ daß die Pfar: Quæst. zu Niederemb sidem desuper faciente extractu Libri Archivii Archi Episcopalis sub N. 21. als ad collationem Reverendissimi Abatis ad S. Pantaleonem Coloniae gehörig/ darin enuntziert seye / hingegen aber ist die Pfar: Quæst. unter denen/ welche zu Ihro Churfürstl. Durchleucht als Herzog von Jülich nomination heimfallen nit befindlich/ wie solches die Beylag sub N. 22. bezeuget. Dieses alles wird auch durch den im Jahr 1699. sub Lit. B. übergebenen / vom Gegentheilen aber in seinem außgeschreyten Truck sub Lit. K. gang mutilirter Dingen und in verkehrtem Sinn beygelegten zu eines jeden unparthenischen Peters Erwegung sub N. 23. neben gehefteten Extractum auß denen bey einem Hochwürdigem Thumb: Capituls Archivio bewahrlich liegenden Registris beneficiorum zu des Gegentheilen offenbahrer Confusion bewehret/ folglich ist der Exo angezogener Cardin. de Luca der Gegentheiliger Intention gang zu wieder / thuet aber vor der Abtey ad S. Pantaleonem Gerechtsamb handgreifflich einschlagen.

Um auch nun ferner anzuzeigen/ daß auß denen Exo beybrachten Extractibus der Erkündigungs-Bücher nit ein einziger Actus possessoralis noch sonst das geringste Wiederliche gegen die Abtey eruiert werden könne / findet mehrgemeldeter Abt nötig/ salvis iterum aliis exceptionibus, de quibus supra, mit wenigem ferner anzuführen / wie daß pro 1^{mo} dieselbe sich unter einander offenbahr contrariren; dan in dem sub Lit. A. de Anno 1577. wird angeführt / als solte den ersten Monath der Gnädigster Fürst und Herr / und den folgenden der Abt und Convent zu St. Pantaleon in Cöllen/ und also hinsühro die Collation haben / in dem sub Lit. B. de Anno 1582. wird nur allein vom gnädigsten Fürsten und Herren als Collatoren gemeldet. In dritten sub Litt. C. de Anno 1550. wird simpliciter gesagt/ daß der Abt von St. Pantaleon Collator seye / wobey zwar eines Päblichen Monaths/ aber nichts gemeldet wird/ weine selbiger zugehörig seye; Es ist aber hiebey sonderlich zu reflectiren / daß in dem ältesten de Anno 1550. von dem Abt allein / in dem 2ten de Anno 1577. von dem gnädigsten Lands: Fürsten und Abten alternativè, in dem letzteren aber de Anno 1582. von dem Fürsten allein/ als Collatoren gemeldet werde / worauß handgreifflich abzunehmen / daß die Beampten von Zeit zu Zeit bey den Religions- Unruhen getrachtet die Abtey mehr und mehr zu benachtheiligen / gang ohne aber / daß es in einem einzigen Actu ad effectum kommen / sonder haben die gnädigste Lands: Fürsten selbst / wie in Fundamento nono vorhin des mehreren angewiesen worden/ dieffethigem klaren Gerechtsamb auß genaue Untersuchung der Sachen gnädigst deferirt. Pro 2^{do} enthaltet der Extractus sub Lit. C. viele Unwahrscheinlichkeiten/ indeme nemlich eines Theils gesagt wird/ es hätte der rechter Pastor einen Hürzling auff die Pastorey gesetzt/ anderen Theils auch/ daß des Herrn Broichs Stiess: Sohn diese Kirch durch primarias preces von Ihro Kayserlicher Majestät erlanget haben solte / dabe jedoch so viel jenes belangt / auß dem Evangelio bekant / daß die Seelsorg keinen Hürzlingen / id est Mercenariis anvertraut werden solle / wegen dieses aber im ganzen Römischen Reich kundbahr ist/ daß die Kayserliche preces auß dergleichen Pastoratus als beneficia monocolaria oder auch ad beneficia Capitulis aut Abbatiis incorporata seu unita nit extendirt werden/ quod autem inverisimile est, probationis sidem non habet,

Ménoch. de arbitr. lib. 1. qu. 75. N. 20. & 21. Item lib. 2. cas. 85. N. 1.

Pro

Pro 3^{to} ist auß litterlichem Inhalt des Extractus sub Lit. C. kundbahr / daß der Pastor, so im Jahr 1550. gelebt / vom Fürsten mit nominirt gewesen seye / der andere aber / so in Adjunctis sub Lit. A. & B. das Jus patronatus, oder doch alternativam dem gnädigsten Lands-Fürsten anmaßlich zugezeuget haben solle / ist ebenfals nit vom hoch-besagten Lands-Fürsten / sondern nach Anlaß der Eingangs gemelter Informativ-Vorstellung sub N. 11. beygefügten Extractus Archidiaconalis Prothocolli im Jahr 1551. von zeitlichem Abten präsentirt worden / bleibe also fest gestellt / daß auß sohanen Extractibus des Erkündigungs-Buch kein einziger Actus possessorius probirt werde / dieselbe auch sonst in der Abtey auß verschiedenen Ursachen kein Nachtheil verursachen können.

N. 24. Die Extractus der Erkündigungs-Bücher sub Lit. D. & E. wegen Elstorff und Angelsdorff gehen gegenwärtige Sach nit an / seynd sonst ebenfals oberzehnten Exceptionibus unterworffen / und wan die altere Erkündigungs-Bücher außgelegt würden / so würde daheselbst auch wohl das contrarium hervorbrechen / alsermassen man lauth der Anlag sub N. 24. die gesicherte Nachricht hat / daß darin außdrücklich sich annotirt befinde / was Gestalten der Abt zu St. Pantaleon Collator seye / welches jedoch anders nit als in quantum pro angereget wird.

N. 25. & 26. Es wilt zwarn hierbey der Gegentheil cum pertinacia sustiniren / daß wegen Angelsdorff res judicata obhanden wäre / ein jeder Unpartheyscher ober / so die vom Gegentheilen deßfals sub Lit. F. beygefügte anmaßliche Prob-Stücker anschawet / wird ersteren Anblicks darauß abnehmen / daß dieselbe keine rem judicatam nach sich führen / sondern vielmehr bloße ohne einige vorherige Citation dähemahligen Abtens / ohne auch die geringste der Sachen Untersuchung oder Erkantnus im Jahr 1698. erlassene Rescripta seyen / umb den Gegentheilen aber über sein hierbey gethanes calumniren desto schamrother zu machen / stellet man auß denen Adjunctis sub N. 25. & 26. einem jeden Unpartheyschen vor / wie daß Ihre Churfürstl. Durchleucht Johan Wilhelm höchstseeligen Andenkens in folgendem Jahr 1699. allererst gnädigst committirt haben diese Sach zu untersuchen / wie wilt nun ein Ehr-liebendes Gemüth im Jahr 1698. ante commissam causam examinationem rem judicatam obhanden gewesen zu seyn mit gutem Gewissen anregendörffen / und lasset man bey solchen klahren Umständen alle Welt judiciren / wer eines angewohnten groben Leugnens pflichtig seye.

Was in Spho. Höchst-gedachte & seqq. von der Pfarz Elstorff extra spheram eingerucket wird / ist auch nit Antwortens würdig / auß daß jedoch der Gener sich die Gedancken nit mache / als wan man seinem Dicht-Werk Platz geben wollen / wird auß die Beylag sub Lit. G. geantwortet / daß zeitlicher Abt dieselbe niemahlen / viel weniger aber die angegebene Clausul in Turno mensis ordinarii gesehen habe / weiß auch noch nit / ob selbige darin seye / ist es also weit ab deme / daß mehr besagter Abt dieselbe gut geheischen habe.

N. 27. Die Beylag sub Litt. H. belangent ist zwarn nit ohne / daß der Bartholomæus Buchcremer ad tollendam omnem Vexam, und umb in der Pastorat rühiger zu sitzen / dergleichen Patent vielleicht an statt sonst gewöhnlichen Placiti sich habe geben lassen / hingegen aber bezeuget die Beylag sub N. 27. des mehreren / was Gestalten selbiger Bartholomæus Buchcremer vorhin nit allein den Abten zu St. Pantaleon als wahren und ungezweiffelten Collatoren anerkennt / und von demselben die erste Nomination erhalten / sondern auch auß seinem Kranken-Beth / und immediat vor seinem Todt zu Erlediaung seines Gewissens erkläret habe / daß kein anderer wahrer Patronus der Pfarz zu Elstorff als zeitlicher Abt zu St. Pantaleon binnen Colten seye / und daß er das jene / was er vom gnädigsten Lands-Herren impetirt. anderst nit / als umb sich des Fürstens Ungnad abzuhalten / und in der Pfarz rühig bleiben zu können gethan hätte / daß nun

nun von solcher Zeit an bis hiehin von dem gnädigsten Landsfürsten keine Nomination oder Präsentation geschehen/sonderen alle inzwischen gewesene Actual-Seelesorger/ und zwar acht in der Zahl von zeitlichem Abten nominirt worden seyen/ nimbt man disseiths vor bekant auff/ und an/ daß aber dieselbe clanculariè introducirt seyn solten/ ist unwahr/ und wird Gegentheil niemahlen beweisen/ dessen Widerspiel mit wenigem per transennam zu berühren/ erhellet auß der Beylag N. 28. sub N. 28. daß zwar in Jahr 1655. an Seithen des gnädigsten Landsfürsten einige Oppositiones geschehen/ derselbe aber auff disseithige gegründete Remonstrations der Abtey offenbahrem Gerechtsamb gnädigst deferirt habe/welches auch sonst weiters behauptet werden könnte/ wandahier die Frag über die Pfarz Elstorf wäre.

Die Beylag sub Litt. I. ist ein bloßes Concept, wie solches unter demselben mit durren Buchstaben gemeldet/ im geringsten aber keine fürstliche Unterschrift zu finden ist/ lasset man also einem jeden zu erwegen anheimb/ was dieselbe vor probation machen könne; gnug ist es/ daß man wegen dieser Pastorat mit allein durch Erg. Bischöfliche und Päpstliche Authorität bestätigte Union, sondern auch Statum possessorium vor sich habe.

Daß sub saeculo 1500. & in principio 1600. auff der Pfarz Quetz. einige Welt-Geistliche/ signanter Christian Croch und Leonard Craitz von Weisweiler gewesen/ ist wahr/ unwahr aber/ daß dieselbe von fürstlicher Seithen nominirt worden/ dan in disseithiger mehr besagter Informativ-Vorstellung in Fundamento imo, itemque ad Obmotum stum ist durch die Beylagen sub N. 6. 7. 8. & 11. das contrarium bewiesen/ daß nemlich selbige von zeitlichem Abten präsentirt seyen/ wobey auch in Fundamento nono durch klahre Documenten/ und des Gegeneren in seinem ersteren Tract fol. 2. post principium gethane eigene Bekantnus bewehret worden/ daß einige Provisi in arundlichen Päpstlichen Monathen verstorben/ von Landsfürstlicher Seithen jedoch auff disseithige Nomination das gnädigste Placitum mitgetheilt worden/ die hierbey eingeführte Scommata werden/wie oben gemeldet/ gehörigen Orths zu vindiciren reservirt.

Die vom Gegentheilen circa probationem tituli patronatus recoquirte Authores seynd schon vorher in Fundamento imo satzamb widerlegt und angewiesen worden/ daß dieselbe Numeris Exo citatis ad Hypothesin nit eintreffen/hingegen aber in Numeris paulò antecedentibus vel subsequentibus, woheselbst sie de casu nostræ Quaestionis reden/ disseithiger Intention mit angezogenen außdrücklichen Declarationibus Cardinalium Concil. Trident. Interpretum ganz klährlich adstipuliren; gleich wie übrighens Sachens würdig wäre jene Tratonische Defension, dahe einer das ganze Corpus Juris pro Thesibus annahme/ am ersten Text aber sitzen bliebe/ also ist auch Sachens würdig das allegiren des Card. de Luca per totum, welcher bekantlich in etlichen Voluminibus bestehet/ bevorab wohe man disseiths in Fundamento primo angewiesen/ daß derselbe sub titulo de Jure patronatus

Discurs. 58. N. 23. & in summa Juris patron. N. 55. & 82.

Disseithigen Satz/ und zwar primo citato loco in folgenden Formalibus bestätigte:

Item rigor dictæ formæ procedit, quando principaliter agitur de Canonizatione Juris patronatus in concursu promotoris fiscalis vel alterius contententis de beneficii libertate ac dicti Juris infectione, ob quam præsentatio rejicienda sit, secus autem ubi incidenter, cum tunc minores probationes admittantur, per Gare. p. 5, cap. 5. n. 140, Post, obl. 32, n. 5 &c.

Was hiergegen Ex Concil. Trident. von Gegentheilen eruiert werden wilf /
 teret in geringsten nichts / dan vorab ist bekant / daß das jene / so Congregatio
 Cardinalium Concilii Trident. interpretum decidirt, eben so wohl pro regula gehal-
 ten werden müsse / als auch die Decreta Concilii Trident. selbst / bevorab dabe
 jene in ratione ex ipsomet textu Concil. Trident. jüngst angewiesener massen sum-
 dirt seynd / indeme nemlich in litterali textu Concilii Trident. circa initium, diese
 von Gegentheilen aber außgelassene Formalia befindlich seynd / = ut hoc colore
 beneficia Ecclesiastica NB. in servitutum, quod à multis impudenter sit,
 redigantur, non est permittendum welche ja gnugsamb an Tag legen / daß
 das Concilium de Ecclesia libera & non de pertinentia Patronatus rede / eatenus ad
*Garc. de benef. p. 5. cap. 5. N. 143. ibique relatas Decisiones & Auctores
 provocando.*

Woraus dan auch erfolget / daß der Textus disseitiger Meynung nichts
 hindere / sonderen dieselbe vielmehr bestärke / den übrigen von Gegentheilen so
 wohl / als auch in disseitigen vorherigen Fundamento 3tio inserirten Inhalt des
 Concilii Trident. hat man zwar in Hypothesi, ubi non est usurpationis præsum-
 ptio, sed e contra clara unionis Bulla zu examiniren nicht nöthig / auß allem
 Überflus jedoch ist in gleich gemeldtem Fundamento 3tio & seqq. völlig angewie-
 sen worden / daß man nöthigen falls sothanen requisitis ein Gnügen thuen könt-
 te; auß denen ab Exo angeführten Formalibus des Fagnani nimbt man vor be-
 kant auß / und an / quod in casu, ubi solum questio est de pertinentia Patronatus,
 rigor Decreti Concil. Trident. non subintret, vergeblich aber thut der Gegener sol-
 ches ad causas præsentatorum restringiren / dan es ist ja vernünfftig / daß man
 schon zwey Präsentati super manutenentia & institutione obtinenda disputiren / je-
 dannoch die Sach nicht ex persona Präsentatorum, sonderen ex possessione vel Jure
 Patronorum erörtert werden müsse / inmassen dan auch der Fagnanus cit. ab Exo
 loco folgende Formalia hinzu setzet:

Præferendus est præsentatus ab eo, qui est in pacifica & imme-
 mediata possessione Juris præsentandi, & ita resolvit

*Rota in Tirazonen. Juris præsentandi 16. Octobr. 1592. coram Blan-
 chetto impressa apud Gartziam p. ult. Cap. 2. N. 241. & in Pisana
 Capellania 20. Maij 1594. coram eodem Blanchetto.*

Ubi inter cætera Doctores dixerunt, sententiam de partibus in
 ea causa latam esse confirmandam, cum enim indubitatum
 hanc Capellaniam esse de Jure patronatus, & solum contro-
 vertatur de pertinentia illius, ad effectum de quo agitur, at-
 tenditur solum quasi possessio, *Cap. Consult. de Jure patronat.*

Indeme nun dahier keine Frag de libertate Ecclesie & omnimoda extinctione
 Juris patronatus ist / sondern der Gegentheil selbst gleich im Anfang seines ersten
 Tructs / & alibi passim das Jus patronatus nachgegeben hat / mithin nur allein alter-
 nativam. wiewohl irrtzlich sustiniren wollen / und dan annebens ad Fundament. 1.
 angeführter / auch durch Authentische Beyslagen erwiesener massen die Abtey
 in undenklichen Besitz des Juris nominandi sich befindet / so ist auch der Nomina-
 tus bey seinen erhaltenen Rechten / nach Inhalt des ab Exo angezogenen Fagnani
 und übriger in ante actis angezogener Authorum ac sacre Rotæ & Congregationis
 Decisionum zu manuteniren. Vergeblich thut auch der Gegener einwenden /
 quod Serenissimus vice Summi Pontificis Turnum reservatum præterdat, dan neben
 deme / daß in Rechten außgemacht ist / quod reservatio alternativæ Papalis non intret
 in beneficiis unitis, wie solches in disseitiger voriger Handlung ad Obmorum 3tium
 stabiliget.

stabilirt worden/ erhellet auch auß obigem/ daß die Constitutio Eugeniana (über welche der Gegentheil so vieles in sich/ jedoch juxta præmissa ganz unwahres Beschrey machet / als wan dardurch die Päbßliche Reservatioues dem gnädigsten Lands-Herrn übertragen seyen) dem Gegentheilen nichts fruchten könne/ daß auch die Concordata Germaniæ der Abtey nichts obstieren / sonderen darinnen juxta Bullam Clementis VII. die Beneficia unita ant imposteriorum unienda litterlichen Inhalts excipijrt seyen / ist allbereits in mehrerwehnter Informativ-Vorstellung ad Obmotum 16. in fine angewiesen worden.

Es wird Gegener so wenig ex Concl. Trident. als sonst behaupten / daß eine Abtey / inter personas potentes, in quas cadit præsumptionis usurpatio, gezehlet werde/ dieses meldet zwar ab Exo angezogener

Card. de Luca de Jure patron. disc. 58. N. 24.

Quod personæ potentes hac in materia dicantur illi, qui habent Jurisdictionem temporalem in illo loco, welches wohl niemand auff die Abtey wird applicieren können/ hingegen aber / quod præsumptio usurpationis in Collegia Ecclesiastica non cadat, lehret so wohl gleich gemeldter Cardin. als andere ad Fundam. 3tium vorhin angezogene Authores, gegen das wahrlose calumniöse recoquieren/ als wan die Abtey mittels clancularischen Revocationen und Surrogationen sich signalisirt hätte/ wiederholer zeitlicher Abt das jenige / so vorhin ad Obmotum 1. 6. & 9. bereits außgeführt worden / was sonst wegen des Pastoris in Elstorff hiebey mit allerhand ehrlosen Anzuglichkeiten eingerucket wird / ist zu dieser Sachen nicht gehörig / annebens aber ganz falsch und s. v. erlogen / gestalten dessen contrarium coram Protocollo Curiz Officialatus Colonienfis fundig ist.

Ad Sphum. Über dieses vorbedingter massen dienet zur Antwort / daß man den Gegentheilen Kleefisch biß hiehin vor keinen legitimum Contradictorem erkennet / auch auß obangeführten Umständen darvor nit erkennen könne/ sollich auch derselbe nicht würdig seye ihme die Originalia vorzuzeigen / wie sonst causa DD. Commissarii und der Actuarius dieselbe befunden / bezeuget die Unterschrift eins mit dem sub N. 29. hinbey gehendem Protocollo, und wird verhoffentlich ein jeder Unpartheylicher leichtlich erkennen / daß dem ex officio denotirten in Eydt und Pflichten stehenden Cause actuario mehr zu glauben seye/ als einem auß lauter passion frembden Händlen sich einmischenden Tertio. Wegen der Fürstlichen placitorum beyder letzterer providirter Seel-Sorgeren / laffet man es bey der ad Obmotum nonum gethaner Refutation bewenden / mit außdrücklicher Verabredung des gegentheiligen Dicht-Wercks / als wan dieselbe keine Placita gehabt hätten. Es kan aber der Gegener ex Sabellio & Nicolao de Passeribus ad Fundament. 9. nuper allegatis ersehen / daß durch disseitige Beylagen sub Num. 3. & 7. tanquam ex confessione partis adversæ possessio Juris patronatus probirt werde / bevorab wohe so viel andere Documenta hinzu kommen / wogegen nichts irret / was Gegener von einem Decreto Sacræ Congregationis anziehet / dan eines Theils ist solches de narrativa ipsius, qui Jus patronatus prætendit, non autem partis adversæ zu verstehen/ anderen Theils wird darin de probatione tituli gehandelt / in Hypotheti aber seynd solche Beylagen nicht ad probandum titulum, sonderen ad probandam possessionem, und zur Confusion des auff der Gemeinheit Nahmen / nit allein ohne deroselben Vollmacht / sonderen gerad gegen vorherige öffentliche Bekantnus handelenden Licentiaten Kleefisch beygelegt / so viel aber probationem tituli belanget / gehöret diese Examination an das Geistliche Gericht / woheselbsten man die Original-Bullen mit leichter Mühe aufflegen konte / daß nun der Gegener bey diesem Spho nachgeben müsse / daß Reinoldus Greuther in Krafft der Beylag sub N. 17. im Monath Julio, (welchen er einen Päbßlichen Monath zu seyn irgiglich davor halten wilt) zum Abten erwehlet

erwehlet / und nichts desto weniger auff Ansehen der Gemein der letztere Vicaratus von diesem neuen Abten / und mit vom Fürsten denominirt worden seye / wird auch vor bekant angenohmen / und also dasjenige bestättiget / was detsfalls in Fundamento 10^{mo} deducirt worden / daß nemlich auß diesem letzteren Actu neben deren annoch mehreren / so in Fundamento 9^{no} angezeigt worden / handgreifflich erhelle / daß die Abtey in possessione, in quocunque menſe zu der Pfarz Quast. zu denominiren beſtändig seye / und muß hierbey das eitle Worte Werck von clancularischen Revocationen umb so mehr zerschwinden / dahedergleichen Electiones Abbatum nicht clancularie, sondern publice ad valvas affigirt werden / und sonſten im ganzen Land kundbahr zu seyn pflegen :

Diesſeithige Beylagen sub N. 4. & 5. abſonderlich / wan die sub N. 25. hinzukommt / bewehren klahr genug / daß des Patris Jacobi Keſſenich Antecessor in pretenſo menſe Summi Pontificis dieſes Zeitliche geſegnet / ermeldter Keſſenich aber in pretenſo menſe Serenissimi providirt seye / und das Lands-Herrliche Placitum erhalten habe / wie weit übrigen die Clauſula uns und unſeren Nachkomlingen und ſonſt jedermännlichen ſeines Rechts vorbehalten, de Jure zu verſtehen seye / hat man noch zur Zeit zu examiniren nicht nöthig / wohe der Gegener mit einem einzigen Actum poſſeſſorium, will geſchweigen juſtum titulum zu ſeiner Intention beweihret / worauß dan auch zerfallt / was angeregt wird / als wan von denen Predeceſſoribus denen hohen Successeſſoribus in Jure patronatus nicht präjudicirt werden könnte / dan obzwaren das Wiederspiel leicht anzuweiſen wäre / jahe ſogar / quod ſolus etiam conſenſus ad unionem Jus patronatus, ſi quod adſuſſet, non, ſemel pro ſemper extinguit, ſo laſſet man es doch in Hypotheſi dabey / daß das Suppoſitum abgehe / daß die hohe Vorſahren jemahlen in actuali exercitio Juris patronatus geweſen / oder auch einiges Recht darzu haben behaupten können.

Daß der Welt-Geiſtlicher Leonardus Craitz vom gnädigſten Lands-Fürſten providirt worden seye / iſt ein grober s. v. Püſen / deſſſals den Gegenern dieſeithige Beylagen sub N. 6. 7. & 8. offenbahr überzeuſen / welche beyde letztere / dahe der Gegener dahin zu torquiren ſich annaſſet / als wan ermelder Leonardus von Lands-Fürſtlichen Seiten darzu nominirt seye / thuet er ſeinen ſchlechten überall hervor bligenden Calumnirens-Urth handgreifflich an Tag legen / allermassen die Formalia: Daß der Leonard Craitz zum Paſtoren präſentirt und ernant worden, Item - das der ſelbe auff beſchehene Präſentation und Ernennung von Lands-Fürſtlichen Obrigkeit wegen admittirt, und beſtättiget seye, an ſich all zu klahr ſeynd / daß dieſelbe nicht eine Lands-Fürſtliche Nomination, ſonderen das auffvorherige Präſentation gewöhnliche placitum nach ſich führen / woben auch gar alber hervor kommt / die dabey gemeldete Präſentation und NB. Ernennung pro precibus ſupplicibus communitatis ad linguam vernaculam aufzudeuten / dahe das Wort Präſentatio und Ernennung die Entſcheidung ſelbſten gibt / daß es keine Supplication oder Vorſchlag / ſondern poſitiva präſentatio & nominatio geweſen seye / abſonderlich dahe das documentum nominationis sub N. 6. klahr anzeigt / daß die Nomination vom Abten geſchehen seye / welches gewiß per leg. 6. Cod. de probat. ſo de raionibus defuncti redet / ſich nicht entkräften laſſet / ſonderen völligen Glauben behalten muß / in Erwegung daß es juxta ſtylum ordinarium eingerichtet / auch mit des Abten Siegel bekräftiget iſt / anhebens mit denen darauff erfolgten placitis quo ad perſonam ultimo defunctam, nec non Neo präſentatam, ac in tempore übereinſtimmet / und also dardurch bekräftiget wird / bevorab / wohe kein anderer zu finden / oder zu ſpecificiren iſt / welcher das Jus hätte auff die Pfarz

Pfar: Niederemb einen Seelforger zu ernennen / und dem gnädigsten Pands Fürsten pro habendo placito zu sistiren / als eben der Abt zu St. Pantaleon / wie solches die Gemeinheit wiederholter Dingen in Adjuncto sub N. 3. & 16. bekennt / auch sonst per integra Acta in confesso ist / daß erwählte Gemeinheit vor sich kein Jus presentationis vel nominationis jemahlen pretendirt habe / oder pretendire / folglich die in denen placitis sub N. 7. befindliche Formalia: **Auff beschehene präsentation und Ernennung** = keines Weegs von der Gemeinheit / sondern einzig von dem dahemahligen in Adjuncto sub N. 6. vermeldeten Abten zu St. Pantaleon verstanden werden muß / absonderlich dahe auch die sub N. 21. 22. und 23. oben beygelegte Extractus registorum Diocesis deutlich enuntijren / daß besagter Abt der einzige Collator seye / doch dem Gegentheilen die Maas voll zu messen / kombt hiebey sub N. 30. ein Extractus des Protocolli Archidiaconalis, N. 30. warauf erhellet / daß der Leonard Craitz von dem Abten präsentirt worden.

Wegen der vorheriger Seelforgeren Johan Coltzius, Reineren Faber, und Christiani Crosch de Angelsdorff wird gleichmässig acceptirt, daß dieselbe von zeitlichem Abten nominirt seyen. Wodurch dan der Gegener seines vorherigen Calumnirens / als wan Christianus Crosch de Angelsdorff vom Fürsten vermuthlich präsentirt wäre / gänglich überwiesen ist / mithin das jene bestärcket wird / was hieroben in Sphe - Pro tertio ist auß litterlichem - gesagt worden / daß der Christian vom Abten nominirt worden seye / und also auß den Erkündigungs Bücher kein einziger Actus einer Fürstlicher Nomination erschen werden könne / und obzwaren præcisè nicht ersindlich / in was vor Monath dahemahlen die Pastorat zu vaciren angefangen / so ist doch vor erst ex Adjuncto N. 10. offenbahr / daß der Reinerus Faber am End des Septem ber als eines anmaßlichen Päpstlichen Monath das Placitum erhalten / zu deme haben sich auch nachgehends mehrere Vacaturen in sothanen Monathen juxta Adjuncta sub N. 4. 8. 15. & 17. kündiglich ergeben / deren ungehindert jedoch der Abt taugliche Persohnen / in specie Leonarden Craitz, Jacoben Kessenich, und Paulum Sultz nominirt hat; Es mag sonst der Gegener dieseithige Adjuncta critisiren / wie er wolle / so wird er doch deren selben unhintertreiblichen durch vorgezeigte Originalien justificirten fidem nit benehmen können / und was der Gegener wegen der ihnen gang verblendender Passion nit sehen wilt / wird schon ein unpræoccupirtes Gemüth mit halb eröffneten Augen finden;

Auß gleich erzehlten Umständen / daß nemlich des Leonardi Craitz, Jacobi Kessenich und Pauli Sultz Antecessores in anmaßlichen Päpstlichen Monathen verstorben / und respectivè zum Abten erwöhlet worden / die folgende Nominations jedoch von der Abtey geschehen seyen / bleibet dieseithiges Fundamentum adum fest gestellt / wovider nichts irret / was Begener einstreuen wilt / als wan die Requirit bona fidei & iusti tituli abgehen thäten / dan vor erst ist Rechtens / quod bona fides præsumatur juxta Authores ad Fundamentum 4tum alias allegatos, deßgleichen ist auch in casu possessionis immemorialis ebenfals nit nöthig einen titulum zu probiren / sondern kan diese pro quovis titulo de mundo meliori allegirt werden.

L. 3. Cod. de præscript. 30. vel 40. annorum.

Cap. 1. de præscript. in 6.

Pyrrhing. ad Secret. N. 83. & passim DD.

Neben deme man auch in Hypothesi clarissimum ex Bullis unionum titulum vor sich hat / das recoctum de concordatis Germaniæ wird auch übel applicirt, dan zu geschweigen / daß obbesagter massen alle beneficia unita & in posterum unienda juxta Bullam Clementis VII. excipiirt, und dem Rectori principali freygelassen seynd / ist auch wohl zu bemerken / daß in denen Concordatis nit das geringste befindlich / daß denen Herzogen von Jülich die Päpstliche Alternativ gebühre / und wan gleich

gleich der Segener ad Bullam Eugenianam wider hinfallen wilt / so widerhohlet man das jene / was hieroben gegen sothane Constitution eingewendet worden ist.

Nun wilt der Segener endlich auch die Kayserliche Wahl-Capitulationen / umb sich einen grossen Publicistam zu bezeigen / anführen / aber zu seiner eygener Confusion , dan die Formalia der Gegenseiths angezogener Wahl-Capitulation Leopoldi allerglorwürdigster Gedächtnus mit allegato Exo §. 9. (wobeselbst von dergleichen Materi nit gehandelt wird /) sonderen §. 19. lauthen also :

Und als siber und wider Concordata Principum auch auffgerichtete Verträge zwischen der Kirchen / Päpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom und Teutscher Nation mit unformlichen Gratien / Recripten / Annaten der Stifft / so täglich mit Männigfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hoff / auch Reservation , dispensation , und sonderlich Resignation allsolcher Præbenden / Prælaturen / Dignitäten und Officien / die sonst per obitum ad Curiam Romanam nit devolvirt werden / sondern jederzeit / ohngeachtet / in welchem Monath sie auch ledig oder vacirend werden / denen Erz- und Bischoffen / auch Capitulen und anderen Collatoren zu vergeben heimfallen / wie weniger nit per coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum , oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit / und anders wider gegebene Freyheit / darzu zu Nachtheil des Juris patronatus , und des Lehn-Herren steetig und ohn unterlässig öffentlich gehandelt / derohalben auch unleydliche verbottene Gesellschaft / und Contracten oder Bündnuß / als wie berichtet / vorgenommen und auffgerichtet worden / daß sollen und wollen Wir mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath / bey unserem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom / unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemelte Concordata Principum , und auffgerichtete Verträge / auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt / und denen selben festlig gelebt und nachkommen werde.

Womitten dan auch die folgende / und absonderlich anjeko allerglorwürdigst regierender Kayserlicher Majestät Wahl-Capitulation §. 14. übereinstimmet / nun laßt man einem jedem Ohnpartheyischen diese der Wahl-Capitulation klare Wörter erwegen / und zu judiciren anheimb / ob hierauf dem Gegentheilen in seinem irigen Besuch einiges Vortheil zu wachsen könne / und ob nit vielmehr desselben wahn-wisige Intention durch den litterlichen Inhalt der Wahl-Capitulation auff einmahl zu Grund gerichtet werde / indeme nemblich darin klar außgetrucket ist / daß weilen wieder die Concordata mit unformblischen Gratien / Recripten / auch NB. Reservation und Resignation allsolcher Præbenden / die sonst per obitum ad Curiam Romanam nit devolvirt werden / sonderen jederzeit ohngeachtet / in welchem Monath sie vacirent werden / denen Erz- und Bischoffen / auch NB. Capitulen und anderen Collatoren zu vergeben heimfallen / darzu zum Nachtheil des Juris patronatus und des Lehn-Herrens gehandelt werde / dahero Kayserl. Majestät mit dero Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath solches alles bey unserem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom / unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen / auch daran seyn wollen / daß die Concordata , Privilegia und Freyheiten gehalten und gehandhabt werden : was

was kan klahrer hierbey seyn / als daß die beneficia unita (utpote quæ per obitum ad Curiam Romanam non devolvuntur, imo ne quidem per mortem Clericorum vacare dicuntur, sed semper in quocunque mensē Clericus illi interserviens moriatur, à nullo alio, quam possessore dignitatis principalioris, cui aliud unitum est, conferri nequeunt, eatenus repetendo in Fundamento 7timo plenius stabilita) denen Päßlichen Reservationen keines Weas unterworfen seyn / noch Jhro Kaysertliche Majestät und übrige des heiligen Reichs Churfürsten und Ständ zugeben wollen / daß durch dergleichen Reservationen sothanen der Capitulen und Collatoren Rechten einiger massen beinträchtigt werde / lebt also zu Jhro Churfürstlicher Durchleucht zeitlicher Abt des demüthigsten Vertrauens / es werden dieselbe als des H. Römischen Reichs Mit-Churfürst diesen Wahl-Capitulationen gemäß nach angestammtem Justitz-Eyffer die Abtey bey ihrem wohl herbrachten Rechten die Pfarz Quast. in quocunque mensē zu conferiren / gnädigst inhasivē handthaben.

Was in S. Allsolchen Inconformität = de præsumptione usurpationis apud Abbatiam auffgewarnt wird / hat schon ex supra deductis in S. Es wird Gegener so wenig ex Concil. - seine satzsame Erledigung / deßgleichen auch ist auß dem sub N. 28. oben beygelegtem Protocollo Commissionis die authentische Qualität disseitther Documentorum gnugsamb begründet / daß auch von Anno 1551. biß hierhin ultra tempus immemorabile, id est centum annos, auch annoch mehr dan 50. Jahr verlossen seyn / wird ein jeder halb-verständiger auß den Fingern zehlen können / und obzwar der Gegener den Leonarden Craitz auß disseitiger providirter Zahl außzulassen sich meisterlich bemühet / so ist doch hieroben in S. = Daß der Welt-Geistlicher = handgreifflich angewiesen worden / daß er daten gehörig seye / daß endlich disseitehe Präsentationen biß hierhin nit allein 50. sonderen weit über undenkliche Jahren ihren Effectum erreicht haben / erweist die Notoreität / indeme nemlich dieselbe von den Pfarz-Genossen / testante præsertim Adjuncto sub N. 3. ac alias passim, vor ihre wahre Seelsorgere erkennen worden / und denen die heilige Sacramenta administrirt haben / übriges nochmahliges cavillöses Recoctum von clancularischen Intrusionen / wie auch quasi verò abgehenden Fürstlichen Placitis ist ebenfals in gleich angezogenem Spho - Es wird Gegener. Item in Spho - ad Sphum - Über dieses = so dan durch vorhin beygelegte Placita vöslig entkräftet / und bleiben also Fundamentum adum & 3tium fest gegründet / wie auch das jene / so dabey circa requisita ex Postio auß purem Überfluß und eventualiter behauptet worden / deme auch ab Exo angezogener Garcias nichts wiederstreibet / uti Legenti patebit, furgweilig ist aber das allegiren / quasi vero ignorantia in Serenissimo præsumatur, wohe disseitehs die Original-Placita unter des Fürsten Insiegels und respectivē eygener hoher Hand Unterschrift vorbracht worden seynd.

Was nun der Gegener contra Fundamentum 5tum, 6tum & 7timum per Adjunctum sub Lit. K. einstreuen wilt / ist mehr Straffens als Beantwortens würdig / daß nemlich der Gegener solch disseitehiges Adjunctum so mutilirter Dingen fälschlich beybringe / dan wan sothanen im Jahr 1699. übergebenes / hieroben sub N. 23. beygeheftes Adjunctum per totum nachgelesen wird / so wird darauß Sonnen-heiter hervor leuchten / daß die Pfarz Niederemb nicht ad Collationem Serenissimi Ducis Julæ, sonderen Abbatis ad S. Pantaleonem eingig und allein gehörig / inmassen in durren Buchstaben darin vermeldet wird / was gestalten auß den Registris zu ersehen / daß der Abt zu St. Pantaleon privativus Collator deren dabey specificirter Pfarren / unter anderen auch zu Niederemb seye / indeme nun dahier eingig die Frag ist / wer Collator, oder in possessione zu conferiren seye / und dan auch wahr bleibet / was Gegener selbst anreget / tratatium esse, quod in-

strumentum contra producentem plene probet, quodque adversarius productioni renuntiare, sive extractum illum ab Actis tollere nequeat, so bekomt der Gegener durch dieses von ihme selbst producirtes und acceptirtes Adjunctum, (welches dieser seithiger Sach-walter bey Auffsetzung voriger Informativ-Vorstellung noch nit gehabt hat/ sonst dahemahlen gewiß zu Gegentheiliger Confusion beygelegt haben würden) in seinem verwirzten Gesuch den völligen Barauß/ wobey er sich an dem in letzterer Schmähe-Schrift angeführtem Adagio: Confusio est poena peccati, getrösten kan: hoc sic ad victoriam causæ firmato, daß der Abt privatus Collator seye/ hat man nicht nöthig in Hypothesi zu examiniren/ sonderen gehöret zum geistlichen Gericht/ ob die in einem von diesen Registris angezogenen Wörter Emme superius & Emme inferius non sunt incorporata auß einer bloßer presumption non visis unionis & incorporationis Bullis eingeflossen seyen/ oder auch de incorporatione pleno Jure verstanden werden wollen/ wordurch dan simplex unio, ac etiam incorporatio quoad temporalia tantum, (welche in untergebenem Fall/ ubi de Jure nominandi agitur juxta auctoritates in Fundamento 7tmo alias adductas allein gnug ist) keines Weegs aufgeschlossen wäre.

Das fernere Anregen wegen Elstorf und Angelsdorf cessirt ex praeductis in Spho = Die Extractus der Erkündigungs-Bücher sub Lit. D. & E. & Sphis sequentib. Alldieweil aber der Gegener hieby wiederum ein Fragment auß der im Jahr 1699. sub Lit. D. übergebener Bevilag anführet/ und auß dem ganz wahnsinnig davor halten wil/ als hatte man dahemahls den Turnum Apostolicum nachgegeben/ so wird zeitlicher Abt genöthiget den rest so thanen Adjuncti hieby sub N. 31. zu suppliren/ worauffen erhellet/ daß von Anno 1623. biß zu der in Anno 1698. begebener Vacatur jedesmahlige Seelsorgern seu potius Vicarii perpetui zu besagtem Angelsdorf von den zeitlichen Aebten zu St. Pantaleon nominirt, und auß solche nomination vom Archi Diacono investirt worden seyen/ und dahe dan der Gegener dieses Adjunctum wiederum sine ulla protestatione vel reservatione acceptirt/ so muß er auch dessen contenta per totum approbiten/ daß nemlich die Abtey dahemahlen in 10. 20. 30. 40. 50. Jahre mehr jähriger Possession die Pfar Angelsdorf mit Actual-Seelsorgern private zu versehen per plures Actus continuatos, & effectum sortitos gewesen seye;

Damit auch zum andern desto klärer constiren möge/ daß man dahemahlen keine Gedanken gehabt einen Turnum Apostolicum nachzugeben/ und mehrermeltes Adjunctum anders nicht als in quantum pro producirt haben/ sit get zeitlicher Abt sub N. 32. einige Clausulas concernentes der dahemahlen mit diesem Adjuncto übergebener Schrift/ worauffen erhellet/ daß dahemahliger Abt/ und dessen Sach-walter durch sothanes Adjunctum bloß allein anweisen wollen/ wie daß der Status ultimus vor die Abtey streiten thue; im übrigen aber der Turnus Apostolicus absolute dffirt worden seye/ welches dan auch desto begründeter ist/ dahe der Exo angezogener Leonardus de Martinis nachgehendß im Jahr 1632. ad manus Reverendissimi Abbatis tanquam Collatoris, lauth der Anlag sub N. 33. resignirt hat/ und Neo provilus ad Nominationem Abbatis juxta Adjunctum sub N. 34. & praeactum Adjunctum sub N. 30. investirt worden.

Obwohl nun zeitlicher Abt vorbejagter massen super va- vel invaliditate unionis anderß nicht als bey dem geistlichen Gericht sich einlassen kan/ so findet er doch nicht undienlich zu bloßer Information eines jeden ohnpartheyßchen Lesers/ auch mehrerer Gegentheiliger Schamröthe/ & non alias neque aliter den punctum unionis mit wenigem zu berühren/ nun setzt der Gegentheil voraus/ quod ad substantialia requisita praeter facultatem legitimam uniendi praecipue causa pimum inevitabilis necessitatis ac evidentis utilitatis, nec non praevia cognitio de veritate ejus pertinere/ hierbey aber braucht der Gegentheil wiederum eine gefährliche falsificationem textus, dan in dem von ihme allegirtem

Wird nit copulativè evidens necessitas & utilitas, sonderen disjunctivè evidens necessitas vel utilitas erfordert/ wornach sich dan auch conformiren die ab Exo angezogene
Authores

Reiffensul ad decret. tit. ut Ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. N. 69.

Garcias parte 12. Cap. 2. N. 108.

Ferner will auch der Gegener sustiniren / quod ad unionem requiratur consensus Capituli, videlicet Cathedralis, vor erst aber melden die ab Exo angezogene Textus in Terminis terminantibus de unionibus factis per Episcopos, in unionibus autem, quæ fiunt ab ipso Pontifice, ejusmodi consensus Capituli non est necessarius, uti idipsum tradit

Garcias supra cit. loco N. 151.

Barbosa in tract. Juris Ecclesiastici Lib. 3tio N. 46.

Diesem nach ad Hypothesin zu schreyten / ob zwaren juxta præmissa gnug wäre solam necessitatem vel utilitatem zu bewehren / so seynd doch beyde Theil zusammen auß denen Bullis ersten Anblicks zu ersehen / indeme nemlich in der ersterer sub N. 12. klahr gnug außgedruckt / quod hæc unio facta sit, ut Ecclesie res tenues, nec fratrum necessitatibus sufficientes auferentur, & augendo divinum ibidem officium stabiliretur, ac Fratrum in Abbatia Domino servientium necessitatibus subveniretur, in der anderer sub N. 3tio ist ebenfals mit deutlichen Buchstaben angezogen / quod Monasterium Sancti Pantaleonis in Colonia propter guerram tempore quo Archi Episcopus pro obedientia, & reverentia Sedis Apostolicæ usque ad vincula laboravit, irrecuperabilem jacturam bonorum suorum sustinuisse, in der Päpstlichen Bullen sub N. 14. ist gleichmäßig litterlichen Inhalts exprimirt, quod Monasterium pro fidei puritate, quam ad Romanam habet Ecclesiam, & defensione libertatis Ecclesiasticæ diripientibus ac invadentibus inimicis Ecclesie bona ejus attenuatum plurimum & attritum, ac proinde pro Monasterii necessitatibus revelandis unio facta sit, in welchen formalibus ja vor erst necessitas gnugsam außgedruckt / nicht minder ist auch utilitas handgreifflich darauß ab zu nehmen / ad utilitatem enim spectat tenuitas reddituum, ita ut unio fiat ad eum finem, ut Clerici eo melius habeantur, ac sustententur.

Rebuff. in praxi benef. tit. de Unionibus N. 41.

Barbosa Juris Eccles. lib. 3tio cap. 16. N. 39.

Et plures Relati apud

Leuren. in foro benefic. parte 3tia quest. 912. N. 4.

Sic quoque ad utilitatem refertur augmentum cultus divini juxta Barbosam & Leurenium aliosque citatis locis relatos.

Gegener wilt zwaren einwenden / quod non stetur assertioni Ordinarii, neque causæ præsumantur vera, sed aliunde ab eo, quise fundat in unione, probandæ sint. Er muß aber zugleich gestehen / daß solches limitirt werde / ut fallat, si Episcopus enuntiet adhibuisse causæ cognitionem, & causas reperisse veras, dahe nun in denen übergebenen Bullen signanter sub N. 12. enuntijrt wird: quod Archi - Episcopus Ecclesie suæ Prælatos & Majores convocarit, eis Abbatibus petitionem in medium protulerit, polcens eorum autoritate & consilio roborari, eorum itaque non modo consilio roboratus, verum unanimi petitione compulsus, mansum integrum cum 9. mansorum decimis fratri curam suscipienti posse sufficere determinaverit: de reliquo concedens & statuens Ecclesiam S. Pantaleonis promoveri, & Fratrum ibidem servientium NB. necessitatibus subveniri - so hat man keiner weiter Pro-

bation nöthig / bevorab wohe man zum anderen in antiquis versiret / temporis enim antiquitas juncta cum observantia justificationem causæ & solemnitatis præsumi facit,

Cardin. de Luca ad Trid. Disc. 8. N. 13.

Cui concordat, quod tradit

Engels cit. Tit. ut Ecclesiastica beneficia sine diminutione N. 12.

Et Garz. cit. cap. 2. N. 179. & sequentib.

Ubi dicunt, quod lapsus temporis etiam 40. multò magis itaque in Hypothesi sexcentorum & ultra annorum, suppleat defectus si qui fuissent, & faciat præsumi omnia legitime acta fuisse, ne in rebus Ecclesiasticis confusio suscitetur, quando post longissimum tempus probationes de solemnitate & justa causa unionis non semper superstites sunt, neben diesem allem ist pro 3tio Rechtens / quod autoritas Papæ suppleat omnes solemnitates.

Garz. cit. loco N. 180.

Umb so mehr dan / wohe nit allein autoritas Papæ allhier / sonderen auch positiva enuntiatio obhanden / quod pro Monasterii necessitatibus relevandis unio facta sit, quodque illud quod per Archi-Episcopum de his Ecclesiis actum est, NB. providè factum esse dignoscatur.

So viel nun consensum Capituli belangt / wäre auch darüber zu reden justa præmissa nit nöthig / indeme man simpliciter in terminis unionis Archi-Episcopalia nit versiret / sonderen zugleich mit einer Päpstlicher Bull versehen ist / jedoch des Gegentheils affectirte Blindheit zu entdecken / repetirt man auß der Erzbischofflicher Concession sub N. 10. oben angezogene Formalia : Eorum itaque non modo consilio roboratus, verum etiam unanimi Petitione suffultus, desgleichen auß der Päpstlicher Bull sub N. 14. - Vobis in proprios usus Capituli Colonienfis accedente consensu de gratia contulit liberali, - Wobey man ferner hinzusetzt / quod etiamsi illud in unione enuntiatum non esset, attamen ejusmodi consensus ex diuturnitate temporis præsumatur, si lapsi sint 30. anni cum possessione & observantia unionis.

Garz. cit. N. 179.

Wer wilt dan in Hypothesi daran zweiffeln können / wohe præter observantiam & possessionem unionis (indeme nemlich die Abtey von undenklichen Jahren den Zehnten in der Pfarz quæstionis erhebet) nit nur 30. sonderen über 600. Jahren gleich besagter maassen verfloßen seind.

Die ferners recoquendo ex Concil. Trid. außgeschriebene Formalia dienen nur allein zur unnöthiger Erweitherung / dan wie oben deducirt, handelt das Concil. Trid. cit. loc. anders nit als de casu, ubi non de pertinentia patronatus, sed de libertate Ecclesiæ agitur, gleich wie ex ipso Textu gleich nach denen Gegenseiths angezogenen Formalibus abzunehmen / dum dicitur, beneficia hujusmodi tanquam libera conferantur, annebens aber könnte man disseiths allensals / wan man in casu, ubi de Canonizatione patronatus cum ordinario agitur, wäre / wie nicht / dannoch denen requisitis Concilii Tridentini ein Gnügen leisten / dannhero die darauff folgende Limitation, in verbo: Reliqui omnes patronatus, (id est, qui nec tempus immemoriale, nec præsentationes vel nominationes per 50. annos effectum fortitas, juncto itidem tempore immemoriali, neque etiam alium titulum edere possunt,) auß die Pfarz Quæstionis nicht applicirt werden kan.

Gleichen schlags ist das jene / was ex Regula Cancell. 8. angezogen wird / dan vorerst wird Gegener nit anweisen können / daß die daheselbst reservirte beneficia zu conferiren Ihro Churfürstlicher Durchleucht zusuche / als wovon diese Regula nit das geringste melden / zum anderen hat auch diese Regula in den beneficiis

ficiis unitis kein Platz / eò quòd beneficium unitum non sit amplius beneficium , sed quoddam prædium beneficii principalis , nec possit vacare , multò minus conferri , wie solches auß diesen und mehr stättlichen rationibus außführet Gonzalez hac in materia Antesignanus, aliique Authores , welche in offerwehnter Informativ - Vorstellung ad Fundament. 8. & Obmot. 3. referirt seynd.

Beÿ der Allegation der Regulæ 13. zeiget der Gegentheil widerumb seine handgreiffliche Blindheit / und muß sich derselbe wohl einbilden / daß die Herren Referentes sambt der Parthey so einfältig seyen / daß seinen allegatis ohne die geringste Nachsehung Glauben zustellen würden / damit aber ein jeder unpartheyischer Leser sehen möge / wie listiglich der Gegentheil mit seinen allegationibus umgehe / die hauptsächlichste ad calum eintreffende specialia außlasse / und danoch / als wan es der eygentlicher Text wäre / anzuziehen sich mit enttröthe / setzet manden integrelem Textum , wie solcher beÿm

Reiffenst. ad decret. post tit. de præbenais.

Und sonst in hilfe Formalibus zu finden ist / hierhin.

Item rationabilibus suadentibus causis ipse D. N. omnes uniones, annexiones, incorporationes, suppressiones, extinctiones, applicationes, & dismembrationes etiam perpetuas, de quibusve Cathedralibus, nec non aliis Ecclesiis, Monasteriis, dignitatibus, personatibus, officiis, & beneficiis Ecclesiasticis eorumve domibus, prædiis & locis per cessum vel decessum, aut aliam quamvis dimissionem vel amissionem, qualiacunque fuerint invicem, vel aliis Ecclesiis, Monasteriis, & mensis, etiam Capitularibus, Dignitatibus, personatibus, officiis, beneficiis, ac piis & aliis locis, Universitatibus etiam Studiorum Generalium, & Collegiis etiam in favorem S. R. E. Cardinalium, seu Ecclesis, Monasteriis & beneficiis per eos obtentis, quomodolibet Apostolicâ vel aliâ quavis (non tamen Concilii Tridentini autoritate) nec non pro fundatione seu dotatione, augmento vel conservacione Collegiorum & aliorum piorum & Religiosorum locorum, ad fidei Catholicæ defensionem & propagationem, bonarumque artium cultum institutarum factas, quæ suum non sunt sortitæ effectum, ac quæcunque concessiones & Mandata super unionibus, annexionibus, incorporationibus, & aliis præmissis taliter faciendis revocavit.

Dahe nun disseithige Bullen klahr an Tag legen / quod unio facta sit pro augmento & conservacione Abbatie, itemque intuitu fidei Catholicæ ac Ecclesiasticæ libertatis defensione, so macht sich der Schluß von selbst / daß diese Union inter revocatas nit gezehlet werden könne / daß auch ferner diese uniones längstens ihren effectum erreichen haben / ist obbesagter maassen in notorio, indeme nemblich die Abteÿ zu St. Pantaleon nicht allein von undenklichen Jahren den Zehnten in dieser Pfarre empfangen / sonderen auch den Actual Seelsorger bestellet / und so wohl der gnädigster Land - Fürst / als auch die Pfarre - Leuth die vom Abten benannte Seelsorgere in solcher Qualitat erkant haben. Es ist aber ein grober Irthumb / daß nöthig seyn solle zu beweisen / daß diese uniones vor dem Jahr 1330. ihren effectum erreichen haben / dan es mögen die Regulæ Cancellariæ ihren Ursprung genohnen haben wan sie wollen / so ist doch ein gemeine Lehr / quod Regulæ Cancellariæ non sint perpetuæ, sed morte cujuslibet Papæ illam promulgantis extinguantur ; ex quo in proemio Regularum Cancellariæ dicitur, quod facit regulas, ex nunc & suo tempore duraturas, & sic per obitum illius expirant ac moriuntur cum Authore suo

Gonzalez ad Reg. Cancell. 8. in §. 5to præmiali N. 2.

Engels ad decret. tit. de præbend. N. 19.

Reiffenstul ibid. N. 483.

Ac plures penes hos ad longum relati.

Dannhero gesetzt aber nit gestandenen falls/ daß die andere in litterali textu gegründete Limitation ad calum nit eintreffen thäten/ oder auch ein befügter Opponens wäre/ so müste dannoch gnug seyn zu probiren/ daß sothane Union tempore moderni Summi Pontificis, oder doch höchstens ultimi Prædecessoris, worunter dieser Streit unnöthig erwecket worden/ ihren Effect erreichen hätten/ immas- sen dan auch die Experientz gibt/ daß die Uniones, so nach dem Jahr 1330. er- richtet worden/ und annoch ferner errichtet werden/ in ihrem Statu und Würden bleiben/ ohne daß diese Regula Cancellariæ im geringsten hindere; zu geschweigen ohne deme/ quod de possessione præsentis temporis ad præteritum ulque in infini- tum præsumatur, donec contrarium probetur, præsertim ubi immemorialis est in Notorio.

Nicol. Everhard. in Locis legalibus Loco 90. à tempore ad tempus N. 19.
 § 20.

Menoel. de præsumpt. lib. 1. quæst. 19. Num. 6. quæst. 24. Num. 37.
 cum seqq.

Zaf. Vol. 2. Conf. 6. N. 13. ubi
 contendit in remotissima etiam tempora sursum ex præsentis posses-
 sione aliquid præsumit durasse.

Was dahier vom Stifft Gerresheim angezettelt wird/ kan gegenwärti- ger Sachen weder kalt/ weder warm geben/ welches man ohne deme doch nicht wahr glaubet/ und wan man bey diesem passu auff andere Pfarren acht geben wolte/ so wird sich vielmehr ex Notoreitate publica das contrarium zeigen/ wie daß die unijrte Pfarren von denen Capitulis oder Prälaten/ deren Dignitäten sie unijrt seynd/ ohne Unterscheid der Monathen privatim conscribt werden/ die von Gegenseiths aber angezogene Præscription ist umb so mehr explodirens wür- dig/ wohe er bey der Pfarri Quæst. nicht einen einzigen Actum possessorium vor Jhro Churfürstliche Durchleucht anweisen kan/ und dan denen Juris Tyronebus bekant ist/ quod absque possessione nulla præscriptio incipere, minus currere possit. Es zerfallet aber ex præmissis, daß Gegentheilige anregen/ als wan Jhro Churfürstl. Durchl. Juris assistentiam für sich hätte. Was dieseiths von über- und an sein jabe eygenem Begehren der dahemahligen Herren Graffen von Jülich an- gezogen worden/ ist quo ad factum in litterlichem Inhalt der Bullen gegründet/ quoad Jura bene applicata aber bey denen angezogenen Authoribus offenbahr.

Fundamentum gnum & romum werden auch ihres Inhalts hiehm erhohlet/ acceptando, daß denen nichts wiedersezet werden können/ ohn wahr aber ist es/ daß man dieseiths die provisos pro veris Pastorebus angerühmet/ wie weit sonst das ex communi loquendi usu gebrauchtes Wort Pastores - zu verstehen seye/ und daß solches der klahren Union nicht behinde- ren könne/ ist vormahls ad Obmotum 14tum des mehreren deducirt, deßgleichen die irrige ratio status politici, itemque Brocardicum regularia regularibus, secularia se- cularibus, ad Obmotum 16. & 17. satzfamb refutirt; übrige gegentheilige von sich selbst eingemischte Rubin. Reden seynd mehr Bejamerens/ als Beant- wortens werth/ und sezet man wieder das unbeschiedene allegiren/ als wan zu Monjoie, Dormagen und Lehe deßgleichen prædicirt wäre/ die bekante Regul: Res inter alios acta alterj nocere non potest. Item: non exemplis sed legibus judican- dum.

Die oft wiederholte *recocta* von den Apostolischen Constitutionen/ *reservationibus*, *Concordatis*, de exercitio Turni Apostolici, quodq; ille per modum regalis territorio annexus sit, zerfallen auß deme / was hieroben vor und nach unwiderleglich außgeführt worden ist/ bey welcher der Sachen Bewandnus man alle ehrbare Welt judiciren lasset/ ob nit die unterm 20. Febr. 1722. erlassene/ sub N. 2. vorhin beygetruckte Urtheil allergerechtigst/ und es also bey derselben zu belassen/ mitbin das so oft gebottene Mandatum archiis manutentionis & executivum gnädigst zu erkennen seye / wobey auch der Gegener sich der Unkosten halber umb so weniger zu beschwären hat / dahe bekanten Rechts ist / quod temerè litigans in Expensas condemnandus sit. ob aber auch wohl ein mehr temerärer Proceß als dieser/ vom Gegentheile angesponnener/ seyn könne / übergibt man ebenfals eines jedes unpartheyischen Judicatur in reifflicher Erwegung / daß der Gegener auß der Gemeinheit Nahmen ohne deren Vollmacht / jahe wider derselben vormahlige sub N. 3. & 16. beygeheftete eygene Bekantnuß / und übrige dießeithige so Sonnenheitere Beweiß-Stücker auß purer Passion handelt.

Wogegen auch nichts irret gegentheiliges Einstreuen / daß der jene / so vi officii vices denunciatorias begehret / mit keinen Köffen belästiget werden könnte/ dan eines Theils hat dem Gegeneren vi officii dergleichen denuntiation nit außgelegt / anderen Theils zeigt auch Verfolg / daß der Gegener nicht bloßhin vices denuntiantis vertronnen / gestalten er solchen fals facta denuntiatione den Fiscum die Sach fortsetzen lassen müssen / sonderen hat der Gegener in der That vices Actoris angenommen / und die Sach unterm falschen Nahmen der Gemeinheit wider deren eygene Bekantnuß getrieben / anebens auch findet gegentheiliger Satz de Jure folgende Limitation, quod etiam Procurator fiscalis in Expensas de proprio solvendas condemnari debeat, si appareat eundem injustè litem movisse.

Capell. Theolosan. decis. 6. ibique citat.

Cynus ad L. sarcimus Cod. de judiciis N. 15. & 16. ubi dicunt:

Quod licet Procurator fiscalis in dubio quidem excusetur à calumnia, attamen, si proprio capite litem moveret, & de calumnia convinceretur, Expensas refundere debeat.

Was letztlich der Gegener am End wegen der in der Kirchen außgeübter höchst-ärgerlicher Blut-rüstung contra veritatem facti, und in calumniöser Feder hinschreibet / bestehet mehr in einer unverantwortlicher lästerlicher Pasquille, als daß es mit einiger Beantwortung bechret werden möge / deme man dießeiths furshin wiedersezet/ daß indeme der Gegener selbstes gestehen und angeben muß/ was Gestalten auß Erz-Bischöflicher Auctorität/ und prævia matura Causæ discussione die Kirch pro polluta erkläret / und zu reconcilijren anbefohlen / anbey notoreitate publica teste der Percussor von ipso facto incurritter Excommunication, nach vorhergangener öffentlicher Buß absolvirt worden seye / ein jedes unpræocupirtes Gemüth unfehlbar schliessen müsse / daß vor den Herrn Ordinarium, welcher biß hiehin sein Ambt mit sonderbahrem Ruhm der jeziger so wohl als der Nachwelt löblich verrichtet / vielmehr die præsumption stehe / daß hierinnen seine Obliegenheit/ und die Canones (welche dieser verstanden / ehe dan Gegener in die Schulgangen) gewissenhaft observirt habe / als daß er von dem auß lauter Passion verblendeter/ und von Nachzier erhitztem Gegentheilen hierinnen critisirt werden könne / wobey waren der Gegener seiner hinc inde passim eingestreuter grober f. v. Lügen und Calumnien ebenfals leicht überwiesen werden könnte / wan es nur als eine zu dem geistlichen Richter privativè gehörige Sache einiger massen zu diesem possessorio gezogen werden dürfte / und also dieses weitläufig durch gehörige Prob-Stücken zu wiederlegen die Zeit unnützlich nicht verdorben wäre.

Wan nun diesem nach alle dieseiths vorhin unumstößlich aufgeführte Fundamenta mehr und mehr befestiget werden/ wobey jedoch inhaſive proteſtirt wird/ daß alle das jene/ so etwahe das petitorum einiges Sinns berühren mogte/ andersit mit als zu bloßer Information eines jeden Lesers/ und zur Confusion des Geſentheilten angeregt/ im übrigen aber die Erörterung des petitorij vor competenten Geiſſlichen Richter vorbehalten ſeye.

Als verſehet ſich zu Ihro Churfürſt. Durchleucht/ und bittet unterthänigſt zeitlicher Abt zu St. Dantaleon/ es geruhen Dieſelbe dermahlen in dieſer ſo Sonnen-heiterer höchſt-privilegirter Sachen (damitten endlich die Pfarz in ihre völlige Ruh komme) zu erkennen und zu ſprechen/ wie in vorheriger gründlicher Acten-mäßiger Informativ-Vorſtellung mit mehrerem unterthänigſt geſchloſſen und gebetten worden.

Darüber



Adjunctum